



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN LIEFERUNG UND LEISTUNG (AEB-LL)

Version Februar 2019

(1) Auftraggeberin ist - je nach Bezeichnung im Auftrag - eine Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe, im folgenden „Auftraggeberin“ genannt.

(2) Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit der Auftraggeberin einen Vertrag abschließen, im folgenden „Auftragnehmerin“ genannt.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Lieferung und Leistung (AEB-LL) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der Auftraggeberin. Dies ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Auftraggeberin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:

- a) die Bestellung
- b) diese AEB LL

2. Anforderungen, Leistungserbringung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung angeführten bzw. von der Auftragnehmerin zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen.

2.1 Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen



gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idjgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie z.B. den EU-Richtlinien 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und/oder 2014/53/EU Funkrichtlinie entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 (idjgF) nutzen:

Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EMV RL (2014/30/EU), LVD RL (2014/35/EU) und der Funkrichtlinie (2014/53/EU) entsprechen.

- Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 (idjgF) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie zB. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Multimedia Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55032 (idjgF) und EN55035 (idjgF) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 (idjgF) und den relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN301489-17 für WLAN) entsprechen.



(4) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(5) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (zB.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(6) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(7) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(9) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) idjgF., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin



hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(10) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idjgF lizenziert sein. Die Auftragnehmerin hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

(11) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) idjgF bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(12) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

(13) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist;
- Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;



- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

(14) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Hersteller gewährleistet, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, seinen (Handels-)Namen und seine Kontaktanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage (oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage beigefügten Unterlagen) anbringt und dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Funkanlagen müssen zusätzlich Informationen über das Frequenzband/Frequenzbänder und die maximale Sendeleistung sowie eventuelle Verwendungsbeschränkungen und die vollständige Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Konformitätserklärung gemäß § 12 Abs. 3 FMaG 2016 beigelegt werden und sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

2.2 Verhaltenskodex

(1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich. Dies erwartet die Auftraggeberin auch von ihren Lieferanten. Darüber hinaus sind der Auftraggeberin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.



(2) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Auftraggeberin ziehen.

(4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der Auftraggeberin zu vermeiden und alles zu unterlassen, was die Auftraggeberin, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(5) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(6) Die Auftraggeberin lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(7) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(8) Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für die Auftraggeberin von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die der Auftraggeberin durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

2.3 Genehmigungen

(1) Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese zu beschaffen.



(2) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie über sämtliche Berechtigungen und Genehmigungen verfügt, die sie zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Die Auftragnehmerin trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede allenfalls anfallenden Kosten und hält die Auftraggeberin in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

2.4 Sonstige Anforderungen

(1) Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin allenfalls zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbesondere Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben.

(2) Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser die Auftraggeberin, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Arbeitsleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüber hinaus einen bestätigten und von der Auftraggeberin gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die Auftragnehmerin, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist die Auftraggeberin berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zurückzuschicken oder einzulagern.

(3) Sämtliche Fristen, welche an die - vertragskonforme - Leistung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen.

(4) Vereinbart wird, dass der Ort der vertragskonformen Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart - der von der Auftraggeberin in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Nennung eines solchen aufzufordern und die Auftraggeberin hat die Wahl, jeden Ort in Österreich oder im sonst vertragsgegenständlichen Empfängerland zu nennen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen an



Werktagen (außer Sa.) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren.

(5) Bei Warenanlieferungen an ein A1TA Zentrallager sind darüber hinaus die Richtlinien laut A1TA Logistikleitfaden einzuhalten. Dieser ist unter auf unserer Homepage www.A1.net abrufbar.

3. Materialbeistellung/Fertigungsunterlagen

(1) Sofern seitens der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages Material beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung - im Eigentum der Auftraggeberin und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der Auftraggeberin beigestellten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig. Für Wertminderung oder Verlust ist die Auftragnehmerin verschuldensunabhängig ersatzpflichtig.

(2) Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der Auftraggeberin, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die Auftragnehmerin entsprechend. Ersatzansprüche der Auftragnehmerin sind im gegenständlichen Zusammenhang ausgeschlossen.

(3) Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der Auftraggeberin. Die übergebenen Unterlagen sind von der Auftragnehmerin geheim zu halten.

4. Gebrauchsanleitung

Die Auftragnehmerin hat – soweit erforderlich - das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Liefer-/Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten und umfasst dies auch die Mitlieferung einer allgemein verständlichen, schriftlichen Anleitung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Einweisung am Installationsort zu erfolgen.

5. Immaterialgüterrechte



(1) Die Auftraggeberin erwirbt, zeitlich und örtlich uneingeschränkt sowie exklusiv, sämtliche vom Vertragszweck unabhängigen Werknutzungsrechte, darüber hinaus auch das Recht zur Bearbeitung. Sämtliche dieser Rechte sind von der Auftraggeberin uneingeschränkt übertragbar.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

6. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftrücklass

(1) Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise und sind – soweit von der Auftraggeberin verlangt – jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der Auftragnehmerin wird ausgeschlossen. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.

(3) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszureisen (Einheitspreis). Wird von der Auftragnehmerin eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

(4) Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die Auftraggeberin weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

(5) Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin und allfälliger Subauftragnehmer



(z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der Auftraggeberin und hat diese die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten. Die Auftraggeberin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(6) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Falls nicht anders vereinbart, behält sich die Auftraggeberin die Einbehaltung eines 3%-igen, nicht zu verzinsenden Hafrücklasses für die Dauer von zwei Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung vor.

(7) Bei Miete/Leasing ist das erste Miet-/Leasingentgelt am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin, zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus - als weitere Fälligkeitsvoraussetzung - in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei 4-wöchigem Respiro.

(8) Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der Auftraggeberin und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in einfacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen; beziehen sie sich auf Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten ist ihnen darüber hinaus der entsprechende Zeitausweis (Punkt 2.4 Abs. 4) anzuschließen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie - gegebenenfalls - das Eigengewicht des Liefergegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß



gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesendet werden.

(9) Zahlungen seitens der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Insbesondere ist damit kein Verzicht der Auftraggeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

7. Leistungsstörungen

7.1 Liefer-/Leistungsverzug

Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so ist die Auftraggeberin berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die Auftragnehmerin schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

7.2 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab vertragskonformer Lieferung/Leistung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsgegenstände neu zu laufen.

(2) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

(3) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die Auftragnehmerin die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die Auftraggeberin unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.



(4) Für jede mangelhafte Lieferung-/Leistungserbringung ist die Auftragnehmerin, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der Auftraggeberin zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der Auftraggeberin.

(5) Darüber hinaus gilt bei Warenanlieferungen an ein A1TA Zentrallager die Regelung für die Aufwandsvergütung gemäß A1TA Logistikleitfaden. Der in diesem Leitfaden definierte Betrag für Aufwände der A1TA (z.B. Umpacken, neu Etikettieren usw.) stellt lediglich eine Aufwandsentschädigung, keinesfalls aber einen Schadensersatz für mangelhafte Lieferungen dar.

(6) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

(7) Die Auftragnehmerin verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

(8) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

(9) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, der Auftraggeberin jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der Auftraggeberin gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der Auftraggeberin innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

(10) Ist die Auftragnehmerin nicht auch Hersteller, so hat sie bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der Auftraggeberin übernimmt.

(11) Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

8. Haftungsregelungen



(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) Sollte die Auftraggeberin wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

9. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

9.1 Laufzeit und Ordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferzeit oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis –auch hinsichtlich einzelner Teile des Leistungsgegenstandes – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zu kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung gemäß diesem Punkt wird die Vergütung anteilmäßig, dh nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum vereinbarten Endergebnis bemessen. Diese Vergütung bemisst sich jedoch höchstens nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen.

9.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Auftraggeberin ist – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung – zur sofortigen und fristlosen Auflösung (sofern nicht nachstehend anderes festgelegt wird) dieser Vereinbarung sowie sämtlicher erteilten Bestellungen insbesondere dann berechtigt, wenn

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat,
- die Auftragnehmerin gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;
- die Auftragnehmerin gegen Punkt 2.2. „Verhaltenskodex“ verstößt,



- die Auftragnehmerin - sind es mehrere, auch nur eine von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein Eigentümerwechsel in Bezug auf die Auftragnehmerin, einer Mutter- oder Holding Gesellschaft vollzogen wird, dies mit Wirkung zum Zeitpunkt wie in der schriftlichen Kündigung der Auftraggeberin festgelegt;
- die Auftragnehmerin ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subunternehmervertrag schließt;
- wenn andere in diesen AEB genannte außerordentliche Kündigungsgründe vorliegen.

(2) Tritt die Auftraggeberin berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die Auftragnehmerin jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie der Auftraggeberin neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(3) Die Auftragnehmerin ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn die Auftraggeberin ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung grundlos (z.B. ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt nicht vor) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Mahnung nachhaltig behoben ist.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

10. Sonstiges

10.1 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der Auftraggeberin schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.



(2) Die Auftragnehmerin stimmt demgegenüber zu, dass Ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der Auftraggeberin verarbeitet und an mit der Auftraggeberin verbundene Unternehmen übermittelt werden.

(3) Die Auftragnehmerin hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der Auftraggeberin einzuhalten (<http://einkauf.a1telekom.at>) und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der Auftragnehmerin überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht - zu zerstören.

(5) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit der Auftraggeberin die A1 Standard Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (<http://einkauf.a1telekom.at>), sodass die Auftraggeberin in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(6) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftragnehmerin wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die Auftraggeberin zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

(7) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

10.2 Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die Auftragnehmerin einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der Auftraggeberin entsprechend anzupassen.

10.3 Zurückbehaltung, Aufrechnung



(1) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

(2) Die Auftragnehmerin kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftraggeberin anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

10.4 Subunternehmer / ARGE

(1) Die Auftragnehmerin ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt. Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin, insbesondere auch für die Auswahl des Subunternehmers, bleibt dadurch unberührt.

(2) Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin zur ungeteilten Hand.

10.5 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

(1) Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

(1) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeberin, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.

(2) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

(3) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.



10.6 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

(2) Die Auftraggeberin ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die Auftragnehmerin auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die Auftragnehmerin ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

(3) Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf) und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der Auftragnehmerin jedenfalls als erteilt.

10.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-LL enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.